



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. Juli 2008 (09.07)
(OR. en)**

**11139/08
ADD 1**

**ACP 109
WTO 119
COLAT 17
RELEX 475**

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

der Gruppe "AKP"
vom 19. Juni 2008
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter / Rat

Nr. Kommissionsvorschlag: 7505/08 - KOM(2008) 155 endg.

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits
– Erklärung des Vereinigten Königreichs

Ratsprotokollerklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich nimmt Kenntnis vom Beitrag des Juristischen Dienstes für die Gruppe 'AKP' vom 2. Juni 2008 (Dok. 10238/08) und von der Antwort Irlands auf diesen Beitrag. In der Antwort Irlands werden sinnvollerweise die beiden wichtigen Aspekte der Stellungnahme herausgestellt. Das Vereinigte Königreich erklärt, dass die besondere Position Irlands, Dänemarks und des Vereinigten Königreichs von Belang sein wird, wenn ein Abkommen Bestimmungen enthält, die unter Teil III Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fallen. Seines Erachtens gehören hierzu insoweit die Bestimmungen über die so genannten 'nach der Erbringungsweise 4 erbrachten Dienstleistungen', als sie sich mit den Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt der Dienstleistungserbringer aus Drittstaaten befassen und auf der Grundlage der internen Befugnisse der Gemeinschaft nach Titel IV angenommen würden, wenn sie Teil einer internen Maßnahme wären.

Wenn Bestimmungen, die unter einen in Titel IV geregelten Bereich fallen, in ein Abkommen der Gemeinschaft aufgenommen werden, binden sie das Vereinigte Königreich und Irland nur dann als Teil der Gemeinschaft, wenn sie sich an dem einschlägigen Ratsbeschluss über die Unterzeichnung und den Abschluss beteiligt haben (*opt-in*). Ist eine solche Beteiligung nicht gegeben, so binden die betreffenden Bestimmungen diese Staaten in ihrer Eigenschaft als Staaten, wenn es sich bei dem betreffenden Abkommen um ein gemischtes Abkommen handelt und diese Staaten und die Gemeinschaft innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche Vertragsparteien des Abkommens sind."
